

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

Modul 2

Praxisfragen des Cyberspace

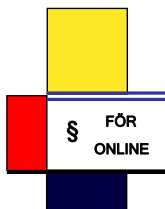
CyLaw-Report XI:

„Forenhaftung II“

*FÖR- Fachgebiet Öffentliches Recht

cyberlaw@jus.tu-darmstadt.de

1



CyLaw-Report XI

Gliederung

A. Störerhaftung – “Clear Case”

I. Sachverhalt

II. Beseitigungsanspruch

1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

a. Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

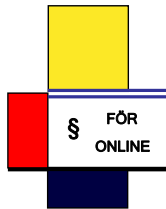
b. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtgut

aa) Planwidrige Regelungslücke

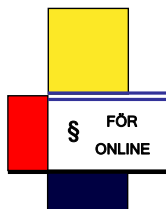
bb) Vergleichbare Interessenlage

c. Ergebnis

2



2. Anspruchsinhaber
3. Anspruchsgegner: V als Störer
4. Rechtswidrigkeit
 - a. Meinungsfreiheit
 - aa) Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit:
„Recht“
 - bb) Eingriff
 - cc) Rechtfertigung
 - b. Ergebnis
5. Rechtsfolge: Beseitigung



- B. Forenhaftung – „Hard Case“
 - I. Sachverhalt
 - II. Unterlassungsanspruch
 1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts
 2. Anspruchsinhaber
 3. Anspruchsgegner
 - a. Haftungsbegrenzung nach dem TMG?
 - b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung
 - c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung
 4. Wiederholungsgefahr
 5. Rechtswidrigkeit
 6. Rechtsfolge: Unterlassung
- C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

A. Störerhaftung – “Clear Case”

§ FÜR
ONLINE

I. Sachverhalt

Der Verlag V bietet - neben verschiedenen Realworld-Zeitschriften - redaktionelle Beiträge auf Internetseiten an. Teilweise richtet V zu den von ihm angebotenen Beiträgen Internetforen ein, in denen sich Internetnutzer zum Thema des jeweiligen Beitrags äußern können.

V kritisiert in einem journalistischen Beitrag das Unternehmen U. U bietet im Internet ein Programm zum Download an, das - in für die Nutzer des Programms nicht erkennbarer Weise und ohne einen Hinweis des U auf die verborgene Funktion - das Internet nach frei gewordenen Domainnamen durchsucht. Die Ergebnisse der Suche werden U – ebenfalls für die Nutzer nicht erkennbar – übermittelt.

5

I. Sachverhalt

§ FÜR
ONLINE

Nutzer X ist empört über das Unternehmen U. Im zum Beitrag des V eingerichteten Forum fordert X andere Internetnutzer dazu auf, das Programm so häufig vom Server des Unternehmens U herunterzuladen, dass dieser überlastet wird und ausfällt (DDoS-Attacke).

U möchte diesen inversen Boykottaufruf (Produkt des U wird übermäßig nachgefragt) nicht hinnehmen. U fordert V deswegen dazu auf, den Beitrag des X zu löschen.

6

II. Beseitigungsanspruch

§ FÖR
ONLINE

nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB)

§ 823 BGB [Schadensersatzpflicht]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(...)

§ 1004 BGB [Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch]

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

7

II. Beseitigungsanspruch

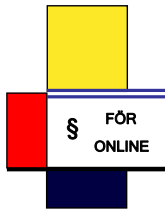
§ FÖR
ONLINE

1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts: a. Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Der Aufruf des X könnte das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb von U verletzen. Dieses Recht umfasst „alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des Betriebs als bestehende Einheit ausmacht.“

- In der Durchführung des DDoS-Angriffs liegt ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Die von X gewollte „Distributed Denial of Service“-Attacke (DDoS-Angriff) sollte den Server von U „lahm legen“. Dadurch würden Betriebsmittel von U beeinträchtigt. Der Server dient U zur Kommunikation und zum Produktvertrieb. Die von U angebotenen Programme können direkt vom Server heruntergeladen werden. Daher würde direkt in die wirtschaftliche Betätigung von U eingegriffen werden.

8



1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

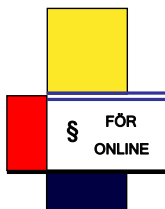
a. Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- Auch der Aufruf zu einer DDoS-Attacke gegen U stellt nach Ansicht des LG Hamburg bereits einen Eingriff dar.

LG Hamburg:

„Der Aufruf an die Allgemeinheit, durch eine genau bezeichnete Maßnahme - das Herunterladen eines bestimmten Computerprogramms - den Server der Antragsteller außer Betrieb zu setzen, bildet einen solchen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Antragsteller.“

9



1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

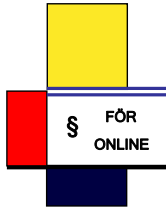
a. Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

- Der Eingriff müsste betriebsbezogen sein. Das Merkmal des betriebsbezogenen Eingriffs dient einer Einschränkung der durch die begriffliche Weite des „Rechts am Gewerbebetrieb“ hervorgerufenen weiten Haftung. Als betriebsbezogen in diesem Sinn sind alle unmittelbaren Beeinträchtigungen des Gewerbebetriebs zu qualifizieren. Der Aufruf des X müsste sich „gerade gegen den Betrieb und seine Organisation oder gegen die unternehmerische Entscheidungsfreiheit richten und über eine bloße Belästigung oder sozial übliche Behinderung hinausgehen.“ Dies war nach Auffassung des LG Hamburg der Fall:

LG Hamburg:

„Betriebsbezogen ist dieser Eingriff, weil in dem Forum der Antragsgegnerin gerade dazu aufgerufen wird, die technischen Grundlagen, auf denen der Betrieb der Antragsteller beruht, physisch zu beeinträchtigen.“

10

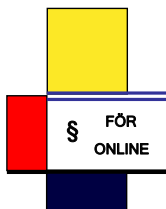


1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

b. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtgut

Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb müsste ein durch § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB geschütztes Rechtsgut darstellen. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB regelt aber **unmittelbar** nach seinem Wortlaut nur Beseitigungsansprüche bei **Eigentumsbeeinträchtigungen**. Zu prüfen ist, ob § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB **analog** auch zum **Schutz anderer Rechtsgüter** anwendbar ist.

11



1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

b. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtgut

FÖR-Glossar: Analogie

Die analoge Anwendung von Rechtsnormen dient der Ausfüllung von Gesetzeslücken. Sie kommt immer dann in Betracht, wenn

- eine **planwidrige Regelungslücke** vorliegt und
- eine **vergleichbare Interessenlage** besteht.

Die Analogie ist ihrem Wesen nach mit der Auslegung verwandt. Grenze jeder Gesetzesauslegung ist allerdings der Wortlaut der Norm. Die Analogie kann daher als ergänzende oder erweiternde Auslegung begriffen werden, da sie über den Wortlaut hinaus nach Sinn und Zweck einer gesetzlichen Regelung fragt.

12

b. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtgut

§ FÖR
ONLINE

aa) Planwidrige Regelungslücke

§ 823 Abs. 1 BGB schützt neben dem Eigentum auch Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit sowie „sonstige“ Rechte. Auch das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird als „sonstiges Recht“ durch § 823 Abs. 1 BGB geschützt.

§ 823 Abs. 1 BGB schützt die genannten Rechtsgüter aber nur insoweit, als die Norm bei Verletzungen der Rechtsgüter nachträglich einen Schadensersatzanspruch gewährt. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB ergänzt diesen Schutz, indem der Rechtsgutsinhaber bei andauernder Rechtsgutsbeeinträchtigung die Beseitigung der Störung verlangen kann. Nach dem Wortlaut erfasst § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB aber nur Beeinträchtigungen des Rechtsguts „Eigentum“. Für die anderen durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter besteht daher eine Regelungslücke, soweit es um die Beseitigung noch andauernder Rechtsgutsbeeinträchtigungen geht. Die Regelungslücke dürfte auch als planwidrig anzusehen sein. Es ist nicht ersichtlich, dass und warum der Gesetzgeber den Schutz des Eigentums stärker ausgestalten wolle als den Schutz anderer „sonstiger“ in § 823 Abs. 1 BGB geschützter Rechte.

13

b. Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb als geschütztes Rechtgut

§ FÖR
ONLINE

bb) Vergleichbare Interessenlage

Die Interessenlage müsste vergleichbar sein. Bei Eigentumsverletzungen ergänzt der Störungsbeseitigungsanspruch (§ 1004 Abs. 1 S. 1 BGB) den Anspruch auf Schadensersatz (§ 823 Abs. 1 BGB). Es wäre sinnwidrig, dem Eigentümer im Nachhinein einen Schadensersatzanspruch bei Verletzungen seines Eigentums zu gewähren, ihn andererseits aber nicht vor andauernden Verletzungen zu schützen. Dies gilt ebenso für die anderen Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB. Auch hier muss dem Rechtsgutsinhaber effektiver Schutz gewährt werden. Dieser dürfte nur dann als effektiv anzusehen sein, wenn der Rechtsgutsinhaber auch einen Anspruch auf Beseitigung von Störungen hat.

In ständiger Rechtsprechung ist die entsprechende Anwendung von § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB auf alle durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgüter anerkannt.

14

c. Ergebnis

§ FÜR
ONLINE

Es liegt eine Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb (§ 823 Abs. 1 i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog) vor.

15

2. Anspruchsinhaber

§ FÜR
ONLINE

Gläubiger des Anspruchs (Anspruchsinhaber) ist der Inhaber des beeinträchtigten Rechtsguts. Dies ist hier das Unternehmen U.

16

3. Anspruchsgegner: V als Störer

§ FÖR
ONLINE

Der Verlag V müsste Schuldner des Beseitigungsanspruchs sein (Anspruchsgegner). V selbst hat aber nicht zu einer DDoS-Attacke gegen U aufgerufen. Der Aufruf stammt vom Nutzer X. Zu prüfen ist, ob – neben einer Inanspruchnahme des X – auch V als Störer auf Beseitigung in Anspruch genommen werden kann. Diese Frage ist für U vor allem immer dann bedeutsam, wenn eine direkte Inanspruchnahme des Beitragerstellers X scheitert (etwa daran, dass sich dieser anonym oder pseudonym geäußert hat, oder im Ausland ansässig ist und deswegen unter erschwerten Bedingungen haftbar gemacht werden kann). Grundsätzlich kann nicht nur der Täter oder Teilnehmer, sondern auch der mittelbare Veranlasser („Störer“) auf Beseitigung in Anspruch genommen werden. Störer ist, „wer die Beeinträchtigung durch die Handlung eines Dritten adäquat verursacht hat.“

17

3. Anspruchsgegner: V als Störer

§ FÖR
ONLINE

➤ Adäquate Verursachung

Entscheidend ist also allein die Kausalität des Verhaltens des V für die Beeinträchtigung der Rechte des U. Ein Verschulden von V ist nicht erforderlich. V hat hier mit der Eröffnung des Internetforums die Plattform bereitgestellt, auf der X sich äußern konnte. Erst durch das Verhalten des Verlages V (Eröffnung des Forums) konnte X seine Meinung veröffentlichen.

➤ Gleichstellung von Meinungs- und Veröffentlichungsfreiheit

Ein weiteres Argument für die Störerhaftung von V ist die Gleichstellung von Meinungs- und Veröffentlichungsfreiheit. Sowie es um Meinungsäußerungen geht, wird das „Verbreiten“ fremder Auffassungen zumeist dem „Behaupten“ eigener Ansichten gleichgestellt – wie sich etwa aus § 186 StGB und § 824 Abs. 1 BGB ergibt.

18

3. Anspruchsgegner: V als Störer

§ FÜR
ONLINE

§ 186 StGB [Üble Nachrede]

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder **verbreitet**, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 824 BGB [Kreditgefährdung]

(1) Wer der Wahrheit zuwider eine Tatsache behauptet oder **verbreitet**, die geeignet ist, den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen, hat dem anderen den daraus entstehenden Schaden auch dann zu ersetzen, wenn er die Unwahrheit zwar nicht kennt, aber kennen muss.

(...)

19

3. Anspruchsgegner: V als Störer

§ FÜR
ONLINE

Für eine solche Gleichstellung spricht, dass das Weiterverbreiten einer rechtswidrigen Äußerung den Betroffenen genauso beeinträchtigt wie das eigene Behaupten.

V ist daher hier als Störer zu qualifizieren – auch nach Ansicht des LG Hamburg:

LG Hamburg:

„Störer ist danach auch die Antragsgegnerin. Denn sie hat über das von ihr eingerichtete und unterhaltene Internetforum die unzulässigen Blockadeaufrufe verbreitet. Für die Störereigenschaft reicht - wie sich auch aus den Normen der §§ 186 StGB oder 824 BGB ergibt - das bloße Verbreiten einer unzulässigen Äußerung aus; dass der Verbreiter selbst hinter den rechtswidrigen Inhalten steht oder sie gar verfasst hat, ist danach nicht erforderlich.“

20

4. Rechtswidrigkeit

§ FÜR
ONLINE

Die Beeinträchtigung müsste auch rechtswidrig sein. Die Feststellung der Rechtswidrigkeit hängt hier von einer Abwägung zwischen dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des U und dem Recht auf Meinungsfreiheit von V und X ab.

21

4. Rechtswidrigkeit

§ FÜR
ONLINE

a. Meinungsfreiheit

Art. 5 GG [Recht der freien Meinungsäußerung]

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(...)

22

a. Meinungsfreiheit

§ FÖR
ONLINE

aa) Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit: „Recht“

Der Begriff der Meinung ist „grundsätzlich weit zu verstehen.“ Entscheidend ist „das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung.“ Daher fällt auch scharfe Kritik in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Ob auch ein Boykottaufruf in den Geltungsbereich der Meinungsfreiheit fällt, ist umstritten. Hier handelt es sich um einen inversen Boykottaufruf, weil X nicht zum Boykott von U sondern zur übermäßigen Inanspruchnahme von Produkten des U aufruft. Funktional bezweckt X aber eine einem Boykottaufruf vergleichbare Schädigung der wirtschaftlichen Betätigung von U. Das LG Hamburg scheint jedenfalls den Geltungsbereich der Meinungsfreiheit als eröffnet anzusehen.

23

a. Meinungsfreiheit

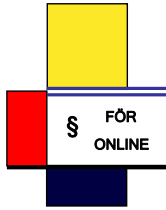
§ FÖR
ONLINE

aa) Eröffnung des Geltungsbereichs der Meinungsfreiheit: „Recht“

LG Hamburg:

„Der Antragsgegnerin ist allerdings zuzugeben, dass das Geschäftsmodell der Antragsteller, das sie in ihrem Beitrag kritisiert hatte, als in hohem Maße fragwürdig erscheint. Jedenfalls steht es außer Frage, dass es im Lichte des Grundrechts aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG in scharfer Form kritisiert werden darf. Auf dieses Grundrecht darf die Antragsgegnerin sich auch hinsichtlich der über ihr Forum verbreiteten Beiträge berufen, denn Art. 5 Abs. 1 GG schützt auch die bloße Verbreitung von gedanklichen Inhalten.“

24

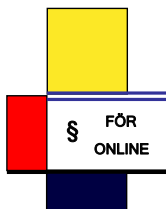


a. Meinungsfreiheit

bb) Eingriff

Die Verpflichtung zur Beseitigung des Aufrufs des X stellt nach Ansicht des LG Hamburg einen Eingriff in die Meinungsfreiheit des V dar.

25



a. Meinungsfreiheit

cc) Rechtfertigung

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit könnte gerechtfertigt sein. Die Meinungsfreiheit wird eingeschränkt durch die Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG: die „allgemeinen Gesetze“, die „gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend“ und das „Recht der persönlichen Ehre“. Der Eingriff in die Meinungsfreiheit könnte durch § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog gerechtfertigt sein. Es müsste sich hierbei um „allgemeine Gesetze“ handeln (da Jugend- und Ehrschutz offensichtlich nicht tangiert sind). Allgemeine Gesetze sollen solche sein, „die sich nicht gegen eine Meinung als solche richten, die vielmehr dem Schutze eines schlechthin, ohne Rücksicht auf eine bestimmte Meinung, zu schützenden Rechtsguts dienen.“ Darüber hinaus muss das Rechtfertigungsrechtsgut gegenüber dem Eingriffsrechtsgut grundsätzlich den Vorrang haben.

26

a. Meinungsfreiheit

§ FÖR
ONLINE

cc) Rechtfertigung

Das LG Hamburg bejaht für § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog die Eigenschaft eines „allgemeinen Gesetzes“ und sieht den Schutz der Betriebsmittel des U als Elemente des in Art. 14 Abs. 1 GG geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs sowie der in Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG geschützten wirtschaftlichen Betätigung als höherrangig an.

Art. 12 GG [Berufsfreiheit]

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden. (...)

Art. 14 GG [Eigentum, Erbrecht und Enteignung]

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (...)

27

a. Meinungsfreiheit

§ FÖR
ONLINE

cc) Rechtfertigung

LG Hamburg:

„Das Recht zur freien Meinungsäußerung findet seine Grenzen jedenfalls da, wo Rechte anderer in einem Ausmaß betroffen werden, das der Durchsetzung des eigenen Standpunktes - oder des Standpunktes desjenigen, dessen Ansichten verbreitet werden - nicht mehr adäquat ist. Das ist dann der Fall, wenn die Äußerung darüber hinausgeht, das beanstandete Verhalten öffentlich zu kritisieren, sondern weitergehend dazu aufruft, den Geschäftsbetrieb des Kritisierten physisch zu stören, wie das typischerweise bei einem Boykottaufruf der Fall ist. Im vorliegenden Fall gingen die von den Antragstellern angegriffenen Äußerungen sogar noch über einen solchen Boykottaufruf hinaus, indem in den Forumsbeiträgen dazu aufgerufen wurde, die Betriebsmittel der Antragsteller durch aktives Tun außer Betrieb zu setzen.“

28

a. Meinungsfreiheit

§ FÖR
ONLINE

cc) Rechtfertigung

LG Hamburg (Fortsetzung):

Mit einem solchen, von einzelnen Forumsnutzern geforderten Verhalten wird tief in grundrechtlich geschützte Bereiche der Antragsteller eingedrungen, indem es die Antragsteller in der Ausübung ihrer Grundrechte aus Art. 14 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 1 GG beeinträchtigt. Die Ausübung eines solchen gezielt betriebsstörenden Verhaltens ist aber schon deswegen kein adäquates Mittel mehr, um dem Standpunkt der Forumsteilnehmer Geltung zu verschaffen, weil mit der Maßnahme, zu der aufgerufen wird, nicht nur das beanstandete Verhalten der Antragsteller unterbunden, sondern ihr gesamter Gewerbebetrieb lahm gelegt werden soll. Jedenfalls die Verbreitung von Aufrufen zu derartigen Störungen ihres Unternehmens braucht die Antragsteller nicht zu dulden.“

29

b. Ergebnis

§ FÖR
ONLINE

Der Eingriff in die Meinungsfreiheit von X und V ist daher nach Ansicht des LG Hamburg gerechtfertigt.

30

5. Rechtsfolge: Beseitigung

§ FÖR
ONLINE

Da die Voraussetzungen der Anspruchgrundlage (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB analog) vorliegen, ist V zur Beseitigung der Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs verpflichtet. V muss den Forumsbeitrag des X löschen. Bestätigt wird diese Bewertung durch § 7 Abs. 2 S. 2 TMG.

§ 7 TMG [Allgemeine Grundsätze]

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

31

B. Forenhaftung – „Hard Case“

§ FÖR
ONLINE

I. Sachverhalt

Der Verlag V bietet - neben verschiedenen Zeitschriften - auch redaktionelle Beiträge auf den Internetseiten des Verlags an. Teilweise richtet V zu den von ihr angebotenen Beiträgen Internetforen ein, in denen sich Internetnutzer zum Thema des jeweiligen Beitrags äußern können.

V kritisiert in einem solchen Beitrag das Unternehmen U. U bietet im Internet ein Programm zum Download an, das - in für die Nutzer des Programms nicht erkennbarer Weise und ohne einen Hinweis des U auf die verborgene Funktion - das Internet nach freigegebenen Domainnamen durchsucht. Die Ergebnisse der Suche werden U – ebenfalls für die Nutzer nicht erkennbar – übermittelt.

32

I. Sachverhalt

§ FÖR
ONLINE

Nutzer X ist empört über das Unternehmen U. In dem von V zu dem Beitrag eingerichteten Forum fordert X andere Internetnutzer dazu auf, das Programm so häufig vom Server des Unternehmens U herunterzuladen, dass dieser überlastet wird und ausfällt.

Dies möchte U nicht hinnehmen. Auf Hinweis von U löscht V zwar den Beitrag des X. U reicht das aber nicht aus. U möchte auch sicherstellen, dass nicht bald ein anderer Nutzer einen ähnlichen Aufruf in dem Forum veröffentlichen kann.

U fordert V deswegen dazu auf, dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft keine derartigen Aufrufe in dem Forum veröffentlicht werden.

33

II. Unterlassungsanspruch

§ FÖR
ONLINE

§ 823 BGB [Schadensersatzpflicht]

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(...)

§ 1004 BGB [Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch]

(1) Wird das Eigentum in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung des Besitzes beeinträchtigt, so kann der Eigentümer von dem Störer die Beseitigung der Beeinträchtigung verlangen. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Eigentümer auf Unterlassung klagen.

(2) Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer zur Duldung verpflichtet ist.

34

II. Unterlassungsanspruch

§ FÜR
ONLINE

1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

Das Recht des Unternehmens U am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb wird durch den Aufruf des X und die Verbreitung des Aufrufs durch V beeinträchtigt (siehe oben unter A II 1 a). Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb müsste ein durch die Anspruchsgrundlage (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog) geschütztes Rechtsgut darstellen (siehe oben unter A II 1 b).

- Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist zwar als „sonstiges Recht“ in § 823 Abs. 1 BGB geschützt. Neben dem durch diese Norm gewährten Schadensersatzanspruch existiert aber kein Unterlassungsanspruch – wie dies für das Eigentum in § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB geregelt ist. Darin dürfte eine planwidrige Regelungslücke zu sehen sein.

35

1. Beeinträchtigung eines geschützten Rechtsguts

§ FÜR
ONLINE

- Der Unterlassungsanspruch zum Schutz vor sich in der Zukunft wiederholenden Rechtsverletzungen dient – wie der Störungsbeseitigungs- und der Schadensersatzanspruch - einem umfassenden Rechtsgüterschutz. Dies gilt für das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb gleichermaßen wie für das Eigentum, das als einziges Rechtsgut vom Wortlaut des § 1004 Abs. 1 BGB erfasst wird. Eine vergleichbare Interessenlage dürfte damit gegeben sein.

Eine Beeinträchtigung eines durch § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog geschützten Rechtsguts ist somit gegeben.

36

2. Anspruchsinhaber

§ FÜR
ONLINE

Gläubiger des Anspruchs ist das Unternehmen U als Inhaber des beeinträchtigten Rechtsguts.

37

3. Anspruchsgegner

§ FÜR
ONLINE

a. Haftungsbegrenzung nach dem TMG?

§ 10 TMG [Speicherung von Informationen]

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder
2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.

Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Nutzer dem Diensteanbieter untersteht oder von ihm beaufsichtigt wird.

38

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

a. Haftungsbegrenzung nach dem TMG?

LG Hamburg:

„Insbesondere gelten die im Mediendienstestaatsvertrag oder im Teledienstegesetz [**neue Rechtslage seit 01.03.2007: Telemediengesetz**] vorgesehenen Haftungsprivilegien für Internetauftritte nicht für die Verantwortlichkeit des zur Unterlassung verpflichteten Störers nach § 1004 BGB analog.“

39

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

a. Haftungsbegrenzung nach dem TMG?

§ 7 TMG [Allgemeine Grundsätze]

(1) Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.

(2) Diensteanbieter im Sinne der §§ 8 bis 10 sind nicht verpflichtet, die von ihnen übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben auch im Falle der Nichtverantwortlichkeit des Diensteanbieters nach den §§ 8 bis 10 unberührt. Das Fernmeldegeheimnis nach § 88 des Telekommunikationsgesetzes ist zu wahren.

40

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

a. Haftungsbegrenzung nach dem TMG?

Entfernungs- oder Sperrungsverpflichtungen bestimmen sich somit nach den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, also etwa den allgemeinen deliktsrechtlichen Vorschriften wie § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog. Der Begriff der „Verantwortlichkeit“ in § 10 TMG bezieht sich allein auf die strafrechtliche Verantwortlichkeit und die Haftung auf Schadensersatz. Der Unterlassungsanspruch wird nicht durch das Haftungsprivileg des § 10 TMG ausgeschlossen.

41

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

Die Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung müsste V auch möglich sein; V müsste also individuelle Vorsorge dafür treffen können, dass die Foren nicht zur Veröffentlichung inverser Boykottaufrufe verwendet werden. Voraussetzung hierfür ist die Erfüllbarkeit von Prüfungspflichten. V weist darauf hin, dass ihm diese Kontrolle aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und deswegen auch nicht zumutbar sei:

V argumentiert:

„Auf die Inhalte, die auf ihren Foren eingestellt würden, könne sie schon wegen der überaus großen Zahl an Einträgen keinen Einfluss nehmen.“

42

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

Die rechtstatsächliche Argumentation des V überzeugt das LG Hamburg nicht, das dem Vortrag des V eine rechtliche Argumentation entgegensetzt: Da es sich bei den Foren um eine von V geschaffene Gefahrenquelle handele, sei V auch zu deren Beherrschung verpflichtet.

LG Hamburg:

„Eine Einschränkung der Verantwortlichkeit der Antragsgegnerin für Inhalte, die über das von ihr eingerichtete und unterhaltene Internetforum verbreitet werden, ergibt sich auch nicht daraus, dass es der Antragsgegnerin aufgrund der - zu ihren Gunsten unterstellten - Vielzahl der Einträge in die von ihr unterhaltenen Foren unmöglich wäre, alle Einträge vor einer Freischaltung - wie dies vor pressemäßiger Verbreitung von Äußerungen grundsätzlich erforderlich ist - durch einen im Sinne von § 31 BGB verantwortlichen Mitarbeiter prüfen zu lassen.“

43

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

LG Hamburg (Fortsetzung):

Die Kammer hat schon erhebliche Zweifel daran, dass die Vielzahl der verbreiteten Einträge allein überhaupt einen Grund dafür abgeben kann, den Verbreiter von seiner Verantwortlichkeit zu befreien. Denn wer Betriebsmittel bereit hält, die es ihm erlauben, über ein redaktionell gestaltetes Angebot in riesenhafter Anzahl Äußerungen zu verbreiten, unterhält damit eine Gefahrenquelle, indem er einer unbestimmten Vielzahl von Nutzern gerade damit die Möglichkeit eröffnet, in großer Zahl Äußerungen zu verbreiten, die geeignet sind, Rechte Dritter zu verletzen. Ein allgemeiner Grundsatz, dass derjenige, der eine besonders gefährliche Einrichtung unterhält, wegen deren Gefährlichkeit von eventuellen Haftungsrisiken freigehalten werden müsste, existiert nicht; die Tendenz geht im Gegenteil vielmehr dahin, dass derjenige, der eine Einrichtung unterhält, von der wegen ihrer schweren Beherrschbarkeit besondere Gefahren ausgehen, einer verschärften Haftung unterworfen wird (s. z.B. für den Bereich des Schadensersatzrechts die Fälle der Gefährdungshaftung wie § 7 StVG, § 833 Satz 1 BGB, § 84 Arzneimittelgesetz).

44

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

LG Hamburg (Fortsetzung):

Wenn die Antragsgegnerin ein Unternehmen betreibt - und das Bereithalten von Internetforen stellt eine solche Form unternehmerischen Betriebs dar -, das in großer Zahl Einträge über solche Foren verbreitet, muss sie ihr Unternehmen daher so einrichten, dass sie mit ihren sachlichen und personellen Ressourcen auch in der Lage ist, diesen Geschäftsbetrieb zu beherrschen. Wenn die Zahl der Foren und die Zahl der Einträge so groß ist, dass die Antragsgegnerin nicht über genügend Personal oder genügend technische Mittel verfügt, um diese Einträge vor ihrer Freischaltung einer Prüfung auf ihre Rechtmäßigkeit zu unterziehen, dann muss sie entweder ihre Mittel vergrößern oder den Umfang ihres Betriebes - etwa durch Verkleinerung der Zahl der Foren oder Limitierung der Zahl der Einträge - beschränken. Insoweit kann für ein Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb in der Unterhaltung eines Internetauftritts liegt, nichts anderes gelten als für alle anderen Unternehmen auch.“

45

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

b. Möglichkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

Nach Auffassung des LG Hamburg ist V eine solche Prüfung auch technisch möglich:

LG Hamburg:

„Die Störereigenschaft entfällt nicht deswegen, weil es der Antragsgegnerin unmöglich wäre, auf den Inhalt des von ihr eingerichteten Forums Einfluss zu nehmen. Technisch ist ihr eine solche Einflussnahme im Grundsatz ohne Weiteres möglich, da sie ihr Forum in der Weise einrichten kann, dass die Einträge vor ihrer Freischaltung auf die rechtliche Zulässigkeit ihres jeweiligen Inhalts geprüft werden.“

46

3. Anspruchsgegner

§ FÜR
ONLINE

c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

Nach Auffassung des LG Hamburg ist V eine individuelle Vorsorgepflicht auch zumutbar. Dafür sprechen nach Ansicht des LG Hamburg folgende Argumente:

- Bei den Aufrufen zu DDoS-Attacken handelt es sich nach vom LG Hamburg vertretener Auffassung um offensichtliche Rechtsverletzungen.

LG Hamburg:

„Eine Grenze der Verantwortlichkeit mag sich in besonderen Fallkonstellationen zwar daraus ergeben, dass eine Kontrolle der verbreiteten Inhalte dem Verbreiter nicht zumutbar ist. So soll der Verleger eines Publikationsorgans nicht in jedem Fall für rechtswidrige Inhalte von in seinem Publikationsorgan veröffentlichten Leserbriefen oder Werbeanzeigen verantwortlich sein, insbesondere dann, wenn er die Rechtswidrigkeit des Inhalts des Leserbriefes oder der Werbeanzeige auch bei Kenntnis dieses Inhalts nur schwer erkennen kann, weil es dazu der Kenntnis weiterer Vorgänge bedarf.“

47

3. Anspruchsgegner

§ FÜR
ONLINE

c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

LG Hamburg (Fortsetzung):

Eine diesen Fallkonstellationen vergleichbare Sachlage ist hier indessen schon deswegen nicht gegeben, weil sich der Antragsgegnerin die Rechtswidrigkeit eines Blockadeaufrufs schon bei Kenntnisnahme von dessen Inhalt allein geradezu hätte aufdrängen müssen, indem bereits ein reiner Boykottaufruf grundsätzlich rechtswidrig ist und der Aufruf, Betriebsmittel eines Unternehmens durch aktives Tun zu stören, noch deutlich darüber hinausgeht.“

48

3. Anspruchsgegner

§ FÜR
ONLINE

c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

- V hat nach Ansicht des LG Hamburg durch die in seinem Beitrag geübte, scharfe Kritik Aufrufe zu DDoS-Angriffen provoziert.

LG Hamburg:

„Denn eine Einschränkung der Verantwortlichkeit für denjenigen, der Äußerungen oder Angebote über das Internet verbreitet, kommt jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn der Verbreiter aufgrund der Art seines Angebots selbst Anlass zu der Annahme haben muss, dass dieses von Nutzern zu Zwecken der Verletzung von Rechten Dritter gebraucht wird. Jedenfalls das war hier der Fall.“

49

3. Anspruchsgegner

§ FÜR
ONLINE

c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

LG Hamburg (Fortsetzung):

Denn die Antragsgegnerin hatte zu ihrem Beitrag, in dem sie das Verhalten der Antragsteller beanstandet hatte, ein Forum eröffnet, und aufgrund der in ihrem eigenen Beitrag geübten harten Kritik an dem Verhalten der Antragsteller musste sie jedenfalls damit rechnen, dass Nutzer, die Beiträge in dieses Forum einstellen würden, dabei „über die Stränge schlagen“ und die Gelegenheit nutzen würden, gerade an dieser Stelle, die durch die Veröffentlichung der Antragsgegnerin einen hohen Aufmerksamkeitswert genoss, zu rechtswidrigen Aktionen gegen die Antragsteller aufzurufen. Jedenfalls dann, wenn, wie bei einer solchen Sachlage, der Verbreiter damit rechnen muss, dass das von ihm den Nutzern zur Verfügung gestellte Angebot missbraucht werden wird, muss er wirksame Vorkehrungen treffen, um einen solchen Missbrauch zu vermeiden, und solche Vorkehrungen können hier nur darin bestehen, dass die eingehenden Beiträge vor ihrer Freischaltung geprüft werden.“

50

3. Anspruchsgegner

§ FÖR
ONLINE

c. Zumutbarkeit der Erfüllung der Unterlassungsverpflichtung

Somit hält das LG Hamburg V für verpflichtet, im Rahmen des Unterlassungsanspruchs zukünftig Forenbeiträge vor ihrer Verbreitung zu kontrollieren, um weitere Aufrufe zu DDoS-Angriffen auf U zu verhindern.

LG Hamburg:

„Zu einer solchen Prüfung der Inhalte, die sie über ihren Internetauftritt verbreitet, ist die Antragsgegnerin auch verpflichtet. Denn diejenige Person, die Einrichtungen unterhält, über die Inhalte in pressemäßiger Weise verbreitet werden, muss Vorkehrungen dahingehend treffen, dass über diese Einrichtungen keine rechtswidrigen Inhalte verbreitet werden. Das gilt auch für diejenigen Unternehmen, die Inhalte über das Internet verbreiten.“

51

4. Wiederholungsgefahr

§ FÖR
ONLINE

Es müsste Wiederholungsgefahr gegeben sein. Dies ist „die auf Tatsachen gegründete objektiv ernstliche Besorgnis weiterer Störungen.“ Eine vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet in der Regel eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Daher liegt Wiederholungsgefahr vor.

LG Hamburg:

„Die Wiederholungsgefahr ist nach den allgemeinen Grundsätzen aufgrund der mit der Verbreitung der angegriffenen Forumseinträge durch die Antragsgegnerin erfolgten Rechtsverletzung indiziert.“

52

5. Rechtswidrigkeit

§ FÖR
ONLINE

Da eine Abwägung zwischen den Grundrechten des U auf der einen und des V und X auf der anderen Seite zulasten des Aufrufes des X erfolgt, ist die Rechtswidrigkeit des DDoS-Aufrufs indiziert (siehe oben unter A II 4).

53

6. Rechtsfolge: Unterlassung

§ FÖR
ONLINE

Da die Voraussetzungen der Anspruchgrundlage (§ 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog) vorliegen, ist V zur Unterlassung von derartigen Beeinträchtigung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb des U verpflichtet. V muss somit nach Auffassung des LG Hamburg dafür Sorge tragen, dass in Zukunft keine Aufrufe zu gegen U gerichteten DDoS-Angriffen in seinem Forum verbreitet werden.

54

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

Das OLG Hamburg hat mit Urteil vom 22.08.2006 über die gegen das Urteil des LG Hamburg eingelegte Berufung entschieden. Im Ergebnis folgt das OLG Hamburg der landgerichtlichen Entscheidung. Das OLG Hamburg weicht in seiner Begründung insoweit teilweise von der vorinstanzlichen Entscheidung ab, als das OLG Hamburg stärker die Einzelfallbezogenheit der Entscheidung betont.

55

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

- In der Regel scheidet nach Auffassung des OLG Hamburg eine Störerhaftung des Forenbetreibers für die Beiträge Dritter aus.

OLG Hamburg:

„In Anlehnung an diese Grundsätze gilt für ein Internetforum, bei dessen Nutzung nicht einmal der Eindruck erweckt wird, der Beitrag gebe die Meinung des Forumsbetreibers wieder, dass schon im Hinblick auf die garantierte Freiheit der Meinungsäußerung auch eine Haftung als Störer im Regelfall nicht in Betracht kommt, soweit lediglich der Vorgang des Einstellens des Beitrags durch Dritte in Frage steht. Soweit nicht der Forenbetreiber durch sein eigenes Verhalten Rechtsverletzungen durch die Nutzer provoziert, sind ihm diese nicht zuzurechnen. Eine generelle Verpflichtung zu einer vorherigen „Eingangskontrolle“ würde die Möglichkeiten des freien Meinusaustauschs in grundrechtswidriger Weise einschränken und gegen § 6 Abs. 2 MDStV [**neue Rechtslage: § 7 Abs. 2 TMG**] verstoßen.“

56

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

- Im Einzelfall kann aber nach Auffassung des OLG Hamburg eine spezielle Prüfungspflicht des Forenbetreibers bestehen.

OLG Hamburg:

„Diese Vorschrift schließt allerdings nicht aus, bei entsprechendem Anlass eine spezielle Prüfungspflicht des Forenbetreibers anzunehmen, bei deren Verletzung dessen Inanspruchnahme als Störer in Betracht käme. Hierbei ist abzuwägen zwischen der mit einer derartigen Überwachung verbundenen Belastung des Betreibers und der Gefahr von Persönlichkeits- oder Eigentumsverletzungen durch den Nutzer des Forums. Während eine allgemeine Überwachungspflicht (im Falle der Antragsgegnerin bei rund 200.000 Einträgen im Monat, wie diese glaubhaft gemacht hat) mit vertretbaren Mitteln nur schwer durchführbar erscheint, wird die Kontrolle über ein einzelnes Forum, in welchem mit dem Auftreten von Rechtsverletzungen konkret zu rechnen ist, mit wesentlich geringerem Aufwand möglich sein.“

57

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

OLG Hamburg (Fortsetzung):

Eine solche Kontrolle ist dem Betreiber jedenfalls dann zuzumuten, wenn die Gefahr erheblicher Rechtsverletzungen droht. Bei vollständiger Freihaltung des Betreibers von Überprüfungspflichten auch in diesen Fällen entstände für den Schutz grundrechtlich geschützter Positionen der Betroffenen ein Vakuum, da diese vom Forenbetreiber dann lediglich die Löschung des konkreten Beitrags verlangen könnten, ohne einen darüber hinausgehenden Schutz vor künftigen Verletzungshandlungen erreichen zu können. Dem lässt sich nicht entgegen halten, dass es dem Verletzten unbenommen sei, gegen den Autor der verletzenden Äußerung vorzugehen, da dieser in vielen Fällen nicht identifizierbar oder erreichbar sein wird.“

58

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

- Das OLG Hamburg hält eine spezielle Überprüfungspflicht bei provozierten Rechtsverletzungen und im Falle von konkret drohenden weiteren Rechtsverletzungen für angemessen.

OLG Hamburg:

„Bei der Abwägung der widerstreitenden Grundrechte der Meinungsäußerungsfreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht bzw. dem Schutz des Eigentums andererseits hält der Senat eine spezielle Überprüfungspflicht des Betreibers daher dann für angemessen, wenn dieser entweder durch sein eigenes Verhalten vorhersehbar rechtswidrige Beiträge Dritter provoziert hat, oder wenn ihm bereits mindestens eine Rechtsverletzungshandlung von einigem Gewicht im Rahmen des Forum benannt worden ist, und sich damit die Gefahr weiterer Rechtsverletzungshandlungen durch einzelne Nutzer bereits konkretisiert hat (so auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 7.6.2006; I 15 U 21/06).“

59

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

- Dabei war nach Auffassung des OLG Hamburg auch zu berücksichtigen, dass es sich um ein gewerbliches Forum handelte, das über Werbeeinnahmen wirtschaftlich genutzt wird.

OLG Hamburg:

„Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die Antragsgegnerin die Foren im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit betreibt, so dass ihr eine Überwachung eher zuzumuten ist, als dem privaten Betreiber eines solchen Forums. Selbst wenn sie unmittelbar aus den dort eingestellten Beiträgen keinen Nutzen zieht, profitiert sie doch mittelbar über ihre Werbeeinnahmen von der Häufigkeit der Nutzung ihrer Foren.“

60

C. Annex: Berufungsentscheidung des OLG Hamburg

§ FÖR
ONLINE

Im Ergebnis besteht auch nach Auffassung des OLG Hamburg ein Unterlassungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 BGB i.V.m. § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog.

OLG Hamburg:

„Den Antragstellern steht ein Unterlassungsanspruch gem. § 823 Abs. 1 i.V. mit § 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB analog zu. Zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die verwiesen wird, ist das Landgericht davon ausgegangen, dass ungeachtet der möglichen Kritikwürdigkeit des Geschäftsmodells der Antragsteller die in das Internetforum der Antragsgegnerin von Seiten verschiedener Nutzer eingestellten Beiträge (Anlagen Ast 5), die zur Störung des Server-Betriebs der Antragstellerin zu 1) aufriefen, das Recht beider Antragsteller am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb verletzen.“

61

§ FÖR*
ONLINE

Prof. Dr. Viola Schmid, LL.M.

Fachgebiet Öffentliches Recht

Informations- und Datenschutzrecht

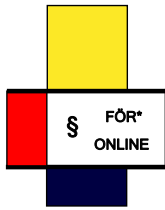
Modul 2

Praxisfragen des Cyberspace

CyLaw-Report XI:

„Forenhaftung II“

62



Informations- und Datenschutzrecht

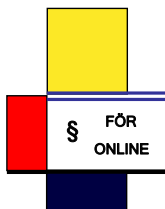
Modul 2

Praxisfragen des Cyberspace

Update zu Forenhaftung

15.05.2007

63



A. Differenzierung nach Forenarten

Die Rechtsprechung auf unterschiedlichen Plattformen (Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof) ist in Hinblick auf Forenarten zu strukturieren:

➤ Meinungsforen

Hier lädt der Forumsbetreiber zur Kundgabe von Werturteilen und Tatsachenbehauptungen ein. Zu prüfen wird sein, inwieweit der Forumsbetreiber als Täter oder Störer für Verletzungen des Rechts auf den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, des Unternehmenspersönlichkeitsrecht, des allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Vorschriften zum Schutz der persönlichen Ehre haftbar zu machen sein wird.

➤ Verkaufsforen

Hier wird zu prüfen sein, inwieweit der Forumsbetreiber als Täter oder Störer für Urheberrechts-, Markenrechts- und Wettbewerbsrechtsverstöße haftbar zu machen sein wird.

64

➤ Meinungsforen

Siehe hierzu die nicht rechtskräftige Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 27.04.2007, Az.: 324 O 600/06, „Supernature“, und die Anforderungen in § 54 Abs. 2 Rundfunkstaatsvertrag.

§ 54 Rundfunkstaatsvertrag [Allgemeine Bestimmungen]

(2) Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten, in denen insbesondere vollständig oder teilweise Inhalte periodischer Druckerzeugnisse in Text oder Bild wiedergegeben werden, haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vom Anbieter vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit zu prüfen.

➤ Meinungsforen

Siehe hierzu die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 27.03.2007, Az.: VI ZR 101/06

➤ Verkaufsforen

Siehe hierzu die Bestätigung der Rolex-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in der Entscheidung vom 19.04.2007, Az.: I ZR 35/04